Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Isenau Energy Fifteen Beteiligungs-GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG für die ür die Errichtung und den Betrieb des Isenau P15 Umspannwerks mit Batteriespeicher (350 MW) inkl. Transformation

im Stadtgebiet Schmallenberg

Die Isenau Energy Fifteen Beteiligungs-GmbH, v. d. Tobias Trzeschan mit Sitz in 40547 Düsseldorf hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 09.07.2025 die Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb des Isenau P15 Umspannwerks mit Batteriespeicher (350 MW) inkl. Transformation, auf dem Flurstück 59, in der Flur 6 in der Gemarkung Berghausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Feststellung, dass die Errichtung und der Betrieb des geplanten Umspannwerks mit Batteriespeichersystem (350 MW) inkl. Transformatoren im Stadtgebiet Schmallenberg in der Gemarkung Berghausen, Flur 6, Flurstück 59 mit einer Gesamtprojektfläche von 4,94 ha in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zum bestehenden Umspannwerk (Gemarkung Berghausen, Flur 6, Flurstück 51) des Übertragungsnetzbetreibers Amprion nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zulässig ist.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird geprüft auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i.V.m. der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde und des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.11.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40396-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft